



DAS WICHTIGSTE ZU CORONA UND STEUERN



Liebe Steuersparer,

das Corona-Virus hat nicht nur unseren Job und Alltag auf den Kopf gestellt. Auch in Sachen Steuern hat sich viel getan. Viele Regelungen wurden angepasst oder Ausnahmen eingeführt, um die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzumildern. Und das passiert oft in einem rasanten Tempo, sodass es nicht immer leicht ist, den Neuerungen zu folgen.

Deshalb haben wir alle wichtigen Beschlüsse, Ausnahmen und Neuregelungen rund um das Thema Corona und Steuern in dieser Sonderausgabe des SteuerBlick für Sie gesammelt.

Alle Themen finden Sie in einzelne Kategorien aufgeteilt. Mit einem Klick im Inhaltsverzeichnis gelangen Sie zu den Informationen, die für Sie relevant sind. Darüber hinaus können Sie auch über die Kurz&knapp-Kästen direkt zu den einzelnen Themen springen.

Natürlich halten wir Sie wie immer auch auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de) auf dem Laufenden.

Viel Spaß beim Lesen,



Anna Maringer

Inhalt

Alle Steuerzahler

- [Steuern und Vorauszahlungen](#)
- [Prämie für Elektroautos und Kfz-Steuer](#)
- [Vereinfachter Spendennachweis](#)
- [Erweiterter Verlustrücktrag](#)

Arbeitnehmer und Beamte

- [Arbeiten von Zuhause](#)
- [Vorauszahlungen und Lohnsteuer](#)
- [Lohn und Gehalt](#)

Familien und Kinder

- [Kinderbetreuung](#)
- [Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)
- [Kinderbonus](#)

Selbstständige

- [Steuern und Vorauszahlungen](#)
- [Zuschüsse](#)
- [Anlagevermögen](#)
- [Steuerbegünstigung von Spenden](#)
- [Übungsleiterfreibetrag für reaktivierte Ärzte und Pfleger](#)



STEUERN UND VORAUSZAHLUNGEN

Keine Säumniszuschläge

Wer seine Steuerschuld zu spät begleicht, muss in der Regel mit Säumniszuschläge rechnen. Dabei handelt es sich um eine Art Strafe, die das Finanzamt für verspätet gezahlte Steuern verhängt.

Da viele jedoch durch die Corona-Krise deutlich geringere Einnahmen haben, soll die Finanzverwaltung darauf verzichten, Säumniszuschläge zu erheben. Diese Anweisung gilt bis zum 30.06.2021 für die Einkommen-, Umsatz- und Körperschaftsteuer.

Dafür gibt es jedoch eine Voraussetzung: Sie können die Zahlung aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig leisten.

Stundung wird erleichtert

Gerade während des Lockdowns können Steuernachzahlungen einen besonders hart treffen. Vor allem diejenigen, die sich in Kurzarbeit befinden oder ihren Betrieb einstellen müssen, haben auch so schon kaum Geld übrig.

Es gibt jedoch die Möglichkeit, Steuernachzahlungen stunden zu lassen. Eigentlich ist das mit Zinsen verbunden, die für den Stundungszeitraum monatlich anfallen. Die Finanzämter wurden nun angewiesen **bis zum 31.03.2021 keine strengen Anforderungen für Stundungen** zu stellen. Dazu zählt auch das Erheben von Zinsen. Steuerschulden können in diesem Jahr also zu einem späteren Zeitpunkt beglichen werden, ohne dass dabei zusätzlich Zinsen anfallen.

Kurz & knapp

- [Steuern und Vorauszahlungen](#)
- [Prämie für Elektroautos und Kfz-Steuer](#)
- [Vereinfachter Spendennachweis](#)
- [Erweiterter Verlustrücktrag](#)



Wissenswert:

Den **Antrag auf Stundung** Ihrer Einkommensteuer können Sie bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.



Mehr Zeit für die Steuererklärung

Sind Sie zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, müssen Sie diese bis zum 31.07. eines Jahres abgeben. Lassen Sie Ihre Steuererklärung von einem Steuerberater oder einem Lohnsteuerhilfeverein erstellen, muss die Erklärung bis zum 28.02. des Folgejahres beim Finanzamt eingehen.

Die Frist für Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine wurde nun für die **Steuererklärung 2019** um 6 Monate verlängert. Steuererklärungen für das Jahr 2019, die vom Steuerberater erstellt werden, müssen also **bis zum 31.08.2021** beim Finanzamt eingereicht werden.

Sie möchten wissen, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind? Erfahren Sie mehr dazu auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de).

Pauschalierte Herabsetzung der Vorauszahlungen

Die **Steuervorauszahlung** betrifft vor allem Selbstständige und Freiberufler. Doch auch Arbeitnehmer können zu Steuervorauszahlungen aufgefordert werden. Besonders häufig sind davon Ehepaare mit den Steuerklassen 3/5 betroffen.

Haben Sie durch die Corona-Krise Umsatzeinbußen erlitten, können Sie **Vorauszahlungen auf Antrag herabsetzen**. Auch Vorauszahlungen, die Sie bereits geleistet haben, können Sie sich erstatten lassen. Das geht allerdings nur, wenn Ihre Umsatzeinbrüche tatsächlich durch die Corona-Pandemie entstanden sind.



Wissenswert:

Sie möchten Vorauszahlungen herabsetzen oder erstatten lassen? Dafür genügt ein **formloses Schreiben** an Ihr zuständiges Finanzamt. Aber Achtung: Telefonisch können Sie die Herabsetzung nicht beantragen.

Senkung der Umsatzsteuer

Im Rahmen der Entlastungsmaßnahmen in der Corona-Krise wurde die **Umsatzsteuer** 2020 auf 16 bzw. 5 Prozent gesenkt. Seit dem 01.01.2021 gilt allgemein wieder der Regelsteuersatz von 19 Prozent. Für Produkte des Grundbedarfs gilt die ermäßigte Umsatzsteuer von 7 Prozent.

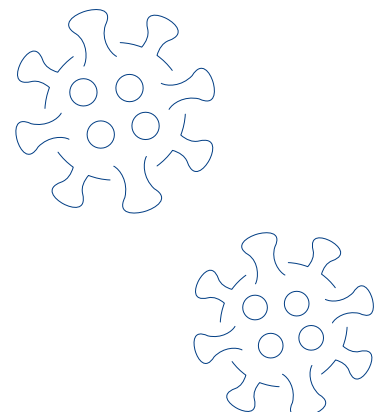
Für Gastronomiebetriebe gibt es jedoch eine Ausnahme: Hier gilt noch **bis zum 31.12.2022 der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent** auf Speisen – unabhängig davon, ob das Essen vor Ort gegessen oder mitgenommen wird.

In der Voranmeldung tragen Selbstständige die Umsätze mit dem gesenkten Steuersatz in Zeile 28 „Umsätze zu anderen Steuersätzen“ ein.

PRÄMIE FÜR ELEKTROAUTOS UND KFZ-STEUER

Damit die Nachfrage nach **Elektroautos** in der Corona-Krise nicht sinkt, hat die Bundesregierung die Prämien dafür ausgeweitet. Die Kaufprämie für Elektrofahrzeuge und Plug-in-Hybride wurde auf bis zu 9.000 Euro verdoppelt.

Für reine Elektrofahrzeuge wurde die Frist für die 10-jährige Kfz-Steuerbefreiung **bis zum 31.12.2030** verlängert. Wer also sein reines Elektrofahrzeug bis zum 31.12.2030 erstmals zulässt, muss 10 Jahre lang keine Kfz-Steuer bezahlen.



VEREINFACHTER SPENDENNACHWEIS

Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Vereine sowie an politische Parteien können als Sonderausgaben von der Steuer abgesetzt werden. Das müssen Sie dem Finanzamt nachweisen können – in der Regel durch eine Spendenbescheinigung des Empfängers Ihrer Spende.

Diese Nachweispflicht wurde nun gelockert – und zwar für alle, die den Betroffenen in der Corona-Krise Hilfe leisten. Spenden Sie zu diesem Zweck an Sonderkonten, genügt dem Finanzamt ein **Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank** als Nachweis. Eine Spendenbescheinigung müssen Sie also nicht einreichen – die Höhe Ihrer Spende spielt dabei keine Rolle.



Wissenswert:

Auch die allgemeinen Regelungen zum Spendennachweis wurden zum 01.01.2021 vereinfacht. Bisher genügte für Spenden bis 200 Euro der vereinfachte Nachweis in Form eines Kontoauszugs oder einer Überweisungsbestätigung. Diese Grenze wurde **auf 300 Euro angehoben**. Sie benötigen also erst für höhere Spenden eine Spendenbescheinigung.

ERWEITERTER VERLUSTRÜCKTRAG

Erleiden Sie im aktuellen Jahr Verluste, können Sie diese mit Gewinnen aus dem vergangenen Jahr verrechnen lassen. Dafür stellen Sie einen Antrag bei Ihrem Finanzamt.

Bisher war die Höhe der Verluste, die zurückgetragen werden können, auf 1 Million Euro (bzw. 2 Millionen bei Zusammenveranlagung) begrenzt. Für die Jahre 2020 und 2021 wird die Grenze auf **5 Millionen Euro (bzw. 10 Millionen Euro bei Zusammenveranlagung)** erweitert.

Der Grund: Steuerpflichtige, die durch die Corona-Krise besonders hohe Verluste erleiden, sollen dadurch unterstützt werden. Denn indem Sie höhere Verluste zurücktragen, erhalten Sie eine höhere Steuererstattung für das vergangene Jahr.

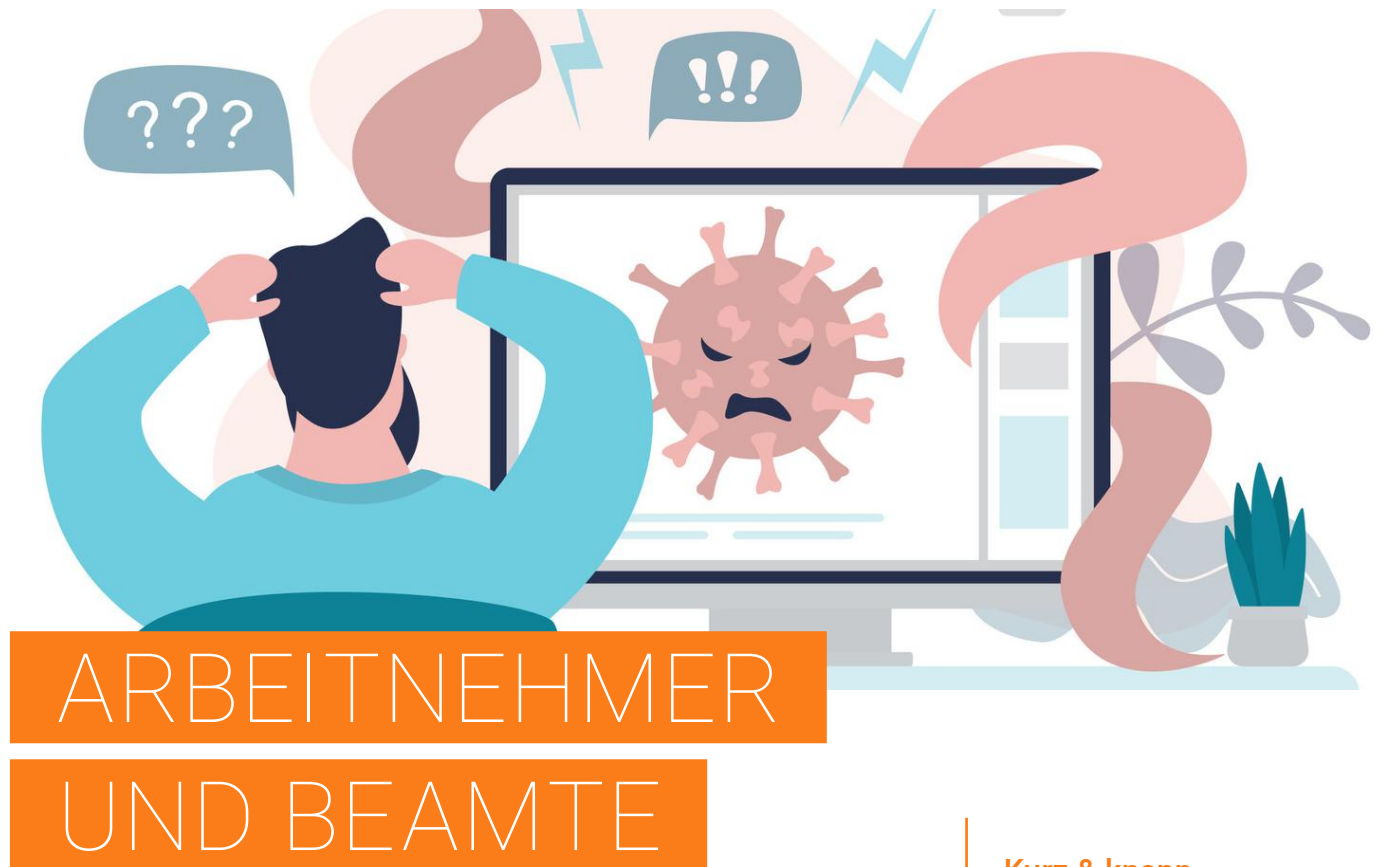


Wissenswert:

Geplant ist derzeit, die Grenze für den Verlustrücktrag nochmals zu erhöhen – **auf 10 Millionen Euro bzw. 20 Millionen Euro für Zusammenveranlagte**. Dabei handelt es sich bisher aber lediglich um einen Gesetzesentwurf.



Alles auf einen Blick



ARBEITEN VON ZUHAUSE

Häusliches Arbeitszimmer und die Home-Office-Pauschale

Möchten Sie Ihr heimisches **Arbeitszimmer** von der Steuer absetzen, müssen Sie die strengen Voraussetzungen des Finanzamts erfüllen. Und obwohl in der Corona-Pandemie deutlich mehr Menschen von zu Hause arbeiten, hat das Finanzamt die bisher geltenden Voraussetzungen nicht gelockert.

Sie haben jedoch trotzdem die Möglichkeit, Steuern zu sparen. Denn Arbeitsmittel, die Sie für das Arbeiten von zu Hause kaufen, können Sie als Werbungskosten absetzen.

Zusätzlich wurde die **Home-Office-Pauschale** eingeführt. Damit können auch diejenigen Steuern sparen, die kein steuerlich anerkanntes Arbeitszimmer haben. Die Pauschale beträgt **5 Euro pro Home-Office-Tag und maximal 600 Euro im Jahr**. Das entspricht 120 Arbeitstagen im Home-Office.

Die Home-Office-Pauschale gilt jedoch nur für die Jahre 2020 und 2021. Um sie zu nutzen, tragen Sie in Ihrer Steuererklärung bei den Werbungskosten ein, an wie vielen Tagen Sie von zu Hause gearbeitet haben. Für die Tage, an denen Sie ins Büro gefahren sind, setzen Sie weiterhin die Entfernungspauschale an.

VORAUSZAHLUNGEN UND LOHNSTEUER

Besteuerung von Firmenwagen

Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen haben, müssen neben den privaten Fahrten auch die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz versteuern.

Kurz & knapp

- [Arbeiten von Zuhause](#)
- [Vorauszahlungen und Lohnsteuer](#)
- [Lohn und Gehalt](#)



Für den Arbeitsweg fallen zusätzlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises pro Kilometer an. Doch muss der Arbeitsweg auch dann besteuert werden, wenn die Arbeit nur im Home-Office erfolgte? Leider ja. Erleichterungen für diesen Sonderfall gibt es nicht.

Es gibt jedoch eine Möglichkeit die Steuerlast zu senken: mit der **Einzelbewertung**. Dabei werden Ihre tatsächlichen Fahrten zum Arbeitgeber mit 0,002 Prozent versteuert, anstatt der **pauschalen 0,03 Prozent pro Monat**. Das lohnt sich jedoch nur, wenn Sie maximal an 180 Tagen im Jahr von zu Hause zur Arbeit gefahren sind.

Lohnsteuer-Ermäßigung beantragen

In der Corona-Krise haben viele deutlich höhere Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Zum Beispiel, wenn das Arbeitszimmer neu eingerichtet werden muss oder besonders hohe Krankheitskosten anfallen. In der Regel profitieren Sie steuerlich erst davon, wenn Sie alles in Ihrer Steuererklärung angeben und vom Finanzamt den Bescheid erhalten haben – also im nächsten Jahr.

Das können Sie jedoch ändern: mit dem **Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung**. Dadurch werden Ihre Ausgaben direkt verrechnet und Ihre monatliche Steuerlast entsprechend gesenkt. Ihr Arbeitgeber führt dann monatlich weniger Lohnsteuer an das Finanzamt ab und Sie können sich über ein **höheres Netto auf dem Konto** freuen.



Wissenswert:

Laden Sie sich hier den **Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung** herunter. Diesen müssen Sie dann nur noch ausfüllen und bei Ihrem zuständigen Finanzamt abgeben.

[Zum Download](#)

LOHN UND GEHALT

Steuerfreie Corona-Prämien

Viele Arbeitnehmer leisten in der Corona-Krise besonders harte Arbeit. Arbeitgeber können sich dafür erkenntlich zeigen, indem sie Ihren Angestellten eine **Corona-Prämie** auszahlen. Und auch der Staat unterstützt das, indem die Prämie bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuerfrei bleibt.

Der Corona-Bonus kann im Zeitraum **vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021** steuerfrei ausgezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Bonus einmalig in voller Höhe von **1.500 Euro** oder in mehreren kleineren Beträgen ausgezahlt wird.

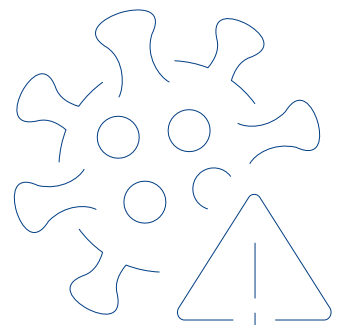
Pflegekräfte erhalten vom Staat den Pflegebonus in Höhe von bis zu 1.000 Euro. Im Gegensatz zur Corona-Prämie ist das ein staatlicher Zuschuss, der allen Pflegekräften ausgezahlt wird. In beiden Fällen müssen Sie den Bonus **nicht** in Ihrer Steuererklärung angeben.

Entschädigung bei angeordneter Quarantäne

Viele Arbeitnehmer arbeiten während des Lockdowns im Home-Office. Doch nicht jeder kann seiner Tätigkeit von zu Hause nachgehen. Befinden sich der Arbeitnehmer dann in einer behördlich angeordneten Quarantäne, kann er seiner Arbeit in dieser Zeit nicht nachgehen. Doch was gilt dann für das Einkommen?

Arbeitnehmer, die sich in einer angeordneten Quarantäne befinden, haben Anspruch auf Lohnersatz. Dieser beträgt **67 Prozent des Nettolohns**, jedoch maximal 2.016 Euro. Das zahlt zunächst der Arbeitgeber. Er kann sich die Kosten aber auf Antrag erstatten lassen.

Die Entschädigung ist ein Lohnersatz, der dem **Progressionsvorbehalt** unterliegt. Das führt dazu, dass Ihr übriges Einkommen mit einem höheren Steuersatz versteuert wird. Für das Jahr, in dem Sie den Lohnersatz erhalten haben, müssen Sie zwingend eine Steuererklärung abgeben.





FAMILIEN

UND KINDER

KINDERBETREUUNG

Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Kita- und Schulschließungen

Fällt die **Kinderbetreuung** aus, zum Beispiel weil die Kita oder Schule schließen musste oder das Kind sich in Quarantäne befindet, können auch Eltern ihrer Arbeit nicht mehr nachgehen. In diesem Fall haben Eltern einen Anspruch auf Lohnersatz (§ 56 Abs. 1a Infektionsschutzgesetz).

Das gilt für alle Eltern mit Kindern unter 12 Jahren. Der Lohnersatz beträgt **67 Prozent des Nettolohns, maximal 2.016 Euro pro Monat** und wird pro Elternteil für maximal 10 Wochen gezahlt. Der Betrag wird zunächst vom Arbeitgeber ausbezahlt. Dieser kann sich die Kosten auf Antrag erstatten lassen.

Diese Regelung gilt auch, wenn sich das Kind in einer angeordneten Quarantäne befindet und deshalb zu Hause bleiben muss.

Die Entschädigungsleistung ist zwar steuerfrei, unterliegt aber dem **Progressionsvorbehalt**. Ihr übriges Einkommen wird dadurch mit einem höheren Steuersatz versteuert. Sie müssen dann für das Jahr, in dem Sie die Entschädigung erhalten haben, zwingend eine Steuererklärung abgeben.

Kurz & knapp

- [Kinderbetreuung](#)
- [Erhöhter Entlastungsbetrag für Alleinerziehende](#)
- [Kinderbonus](#)



Wissenswert: Der Anspruch auf Lohnersatz gilt noch **bis zum 31.03.2021**. Ob die Regelung danach verlängert wird, ist derzeit noch unklar.



Kinderkrankentage und Kinderkrankengeld

Ist Ihr Kind erkrankt und Sie haben ein ärztliches Attest, haben Sie Anspruch auf Kinderkrankentage bzw. das Kinderkrankengeld. Dabei zahlt Ihre Krankenkasse für maximal 10 Tage pro Elternteil **90 Prozent Ihres Nettolohns**. Das gilt jedoch nur für gesetzlich Versicherte. Für das Jahr 2021 wurden die Kinderkrankentage erhöht und die Voraussetzungen gelockert:

- Jeder Elternteil hat in diesem Jahr Anspruch auf 20 **Kinderkrankentage** je Kind, maximal jedoch 45 Tage bei mehreren Kindern. Alleinerziehenden stehen insgesamt 40 Tage bzw. maximal 90 Tage bei mehreren Kindern zu.
- Um das Kinderkrankengeld zu erhalten, muss Ihr Kind nicht krank sein. Auch bei Schließungen von Schulen oder Kitas können Sie das Kinderkrankengeld erhalten. Unter Umständen müssen Sie jedoch eine Bescheinigung der Betreuungseinrichtung vorlegen.

ERHÖHTER ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

Alleinerziehende Eltern sollen in der Corona-Krise besonders unterstützt werden. Deshalb wurde der **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende** erhöht. Ab 2020 beträgt der Entlastungsbetrag **4.008 Euro pro Jahr, plus 240 Euro für jedes weitere Kind**.



Wissenswert:

Kinderbetreuungskosten zusätzlich absetzen

Konnten Sie eine alternative Kinderbetreuung organisieren, können Sie auch diese Kosten absetzen. Dabei ist egal, ob Sie den Großeltern Fahrtkosten erstatten oder einen Babysitter engagieren.

Voraussetzung: Ihnen wurde eine Rechnung für die Leistung ausgestellt, die Sie per Überweisung beglichen haben.

Aber Achtung: Kosten für das Home-Schooling können Sie leider nicht absetzen. Denn das ist mit dem Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag abgegolten.



Wissenswert: Die Erhöhung war zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Die Befristung wurde jedoch aufgehoben. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bleibt also auch nach Ablauf der Frist bei 4.008 Euro.

KINDERBONUS

Die Bundesregierung hat nun beschlossen, auch im Jahr 2021 einen Kinderbonus auszuzahlen. Im Gegensatz zum ersten Bonus im Jahr 2020, beträgt er jedoch nur **150 Euro pro Kind**. Es gelten dabei dieselben Voraussetzungen: den Kinderbonus erhält jeder, der im Jahr 2021 an mindestens einem Tag Anspruch auf Kindergeld hat.

Der Kinderbonus wird im Gegensatz zu letztem Jahr auf einen Schlag ausgezahlt. Dennoch erhalten ihn nicht alle Eltern gleichzeitig: Grundsätzlich wird der Bonus im **Mai 2021 ausgezahlt** – aber nur an diejenigen, die im Mai Anspruch auf Kindergeld haben. Besteht der Anspruch nur bis bzw. erst nach Mai, wird er möglicherweise auch erst nach Mai ausgezahlt.

Den Kinderbonus geben Sie mit Ihrem erhaltenen Kindergeld in Ihrer Steuererklärung an.



WISO Steuer

ab 29,95 €

Hier kaufen



SELBSTSTÄNDIGE

STEUERN UND VORAUSZAHLUNGEN

Herabsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlung

Für die Einkommensteuer der Unternehmer werden oft Vorauszahlungen festgesetzt. Diese Vorauszahlungen sollen sich **bis zum 31.12.2021** unkompliziert und schnell senken lassen. Dadurch sollen Unternehmer unterstützt werden, die während der Corona-Krise finanzielle Engpässe überbrücken müssen.

Um die Einkommensteuer-Vorauszahlung anzupassen, müssen Sie lediglich einen formlosen Antrag bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen.

Gewerbesteuer-Vorauszahlung 2021

Auch die Anpassung von Gewerbesteuer-Vorauszahlungen sollen **bis zum 31.12.2021** unkompliziert und schnell gehen.

Für die Anpassung der Gewerbesteuer-Vorauszahlung stellen Sie einen [vereinfachten Antrag](#) bei Ihrem zuständigen Finanzamt.

Vorerst keine Säumniszuschläge

Können Sie Ihre Steuerschuld nicht rechtzeitig begleichen? Dann fallen auch für Sie **bis zum 30.06.2021 keine Säumniszuschläge** an. Denn die Anweisung, bis Ende Juni keine Säumniszuschläge für die Einkommensteuer zu erheben, gilt auch für (Solo-)Selbstständige, Unternehmer und Freiberufler.

Die Voraussetzung: Sie können die Zahlung aufgrund der Corona-Krise nicht rechtzeitig leisten.

Kurz & knapp

- [Steuern und Vorauszahlungen](#)
- [Zuschüsse](#)
- [Anlagevermögen](#)
- [Steuerbegünstigung von Spenden](#)
- [Übungsleiterfreibetrag für reaktivierte Ärzte und Pfleger](#)

Erhöhte Anrechnung der Gewerbesteuer

Haben Sie einen Gewerbebetrieb, konnten Sie bisher die gezahlte Gewerbesteuer mit dem Faktor 3,8 auf die Einkommensteuer anrechnen lassen. Auf diese Weise belasten Sie Ihre Gewinne nicht erst mit der Einkommensteuer und dann noch einmal mit der Gewerbesteuer. Dieser Faktor wurde nun **auf 4,0 angehoben**.

Das bedeutet: Bei einem Hebesatz von 400 Prozent können Sie die Gewerbesteuer vollständig auf die Einkommensteuer anrechnen.

Höherer Freibetrag für die Hinzurechnung zum Gewerbeertrag

Nach § 8 Nr. 1 GewStG müssen beispielsweise Zinsen, Renten oder Miet- und Pachtzinsen dem Gewinn hinzugerechnet werden. Das bedeutet, dass auch darauf anteilig Gewerbesteuer gezahlt werden muss.

Bisher galt dafür jedoch ein Freibetrag von 100.000 Euro. Um Gewerbetreibende in der Corona-Krise zu unterstützen, wurde dieser Freibetrag nun **auf 200.000 Euro angehoben**.

ZUSCHÜSSE

Was ist die Überbrückungshilfe?

Die **Überbrückungshilfe** ist eine Weiterführung der Corona-Soforthilfe. Beantragen können sie kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige, Freiberufler und gemeinnützige Unternehmen und Organisationen.

Die Überbrückungshilfe wird in 3 Phasen beantragt. Die ersten beiden Phasen sind bereits abgeschlossen. Die 3. Phase startete im Januar 2021 und läuft bis Juni 2021.

Zusätzlich wurde auch die **Nothilfe** bzw. Novemberhilfe und Dezemberhilfe eingeführt, durch die besonders kleine Unternehmen und Restaurants im zweiten Lockdown unterstützt werden sollen.

Die Antragsfrist für die Nothilfe wurde verlängert und ist noch **bis zum 30.04.2021** möglich.

Verdienstausschlag bei Eltern, die selbstständig sind

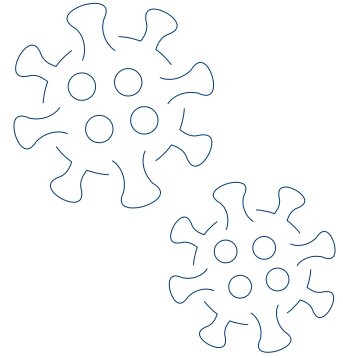
Eltern, die selbstständig sind, haben ebenfalls Anspruch auf Entschädigung eines Verdienstausschlags, wenn sie durch Schließungen die Kinderbetreuung übernehmen müssen und deshalb nicht arbeiten können. Auch hier gilt die Voraussetzung, dass sie **Kinder unter 12 Jahren** haben und von Schließungen von Schulen oder Kitas betroffen sind.

Selbstständige stellen in diesem Fall den Antrag auf Entschädigung des Verdienstausschlags direkt online auf der Seite des **IFSG**.

Verdienstausschlag durch Quarantäne

Selbstständige, die sich in einer behördlich angeordneten Quarantäne befinden und deshalb nicht arbeiten können, haben ebenfalls **Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausschlags**.

Auch in diesem Fall können Sie den **Antrag online stellen**.



Wissenswert: Für Solo-Selbstständige, deren Fixkosten bisher zu gering waren, um von der Überbrückungshilfe unterstützt zu werden, können nun die **Neustarthilfe** erhalten. Bis zum **31.08.2021** können Sie einmalig **bis zu 7.500 Euro** beantragen.

Haben Sie in den Monaten Januar bis Juni Umsatzeinbußen von mindestens **60 Prozent** im Vergleich zum Vorjahr, dürfen Sie die Neustarthilfe in voller Höhe behalten. Falls nicht, muss sie anteilig zurückgezahlt werden.

ANLAGEVERMÖGEN

Degressive Abschreibung für Selbstständige

Die degressive Abschreibung (AfA) gab es eigentlich nicht mehr, wurde nun aber zeitlich befristet wieder eingeführt. Der Grund: Wirtschaftliche Auswirkungen in der Corona-Pandemie sollen so abgemildert und Unternehmen und Selbstständige unterstützt werden.

Die degressive AfA gilt für Anschaffungen in den **Jahren 2020 und 2021** und beträgt das 2,5-fache des linearen AfA-Satzes, maximal aber 25 Prozent.

Längerer Reinvestitionszeitraum für Rücklagen

Für Rücklagen nach § 6b EStG gelten eigentlich strenge Voraussetzungen: Für eine Neuinvestition haben Sie in der Regel nur 4 Jahre ab dem Zeitpunkt der Anschaffung Zeit. Bei einer Neuherstellung gilt eine Frist von 6 Jahren.

Unternehmen, die sich in der Corona-Pandemie keine Investitionen leisten können, sollen jedoch unterstützt werden. Deshalb werden die Reinvestitionsfristen, die im Jahr 2020 auslaufen würden, **um ein weiteres Jahr** verlängert.

Verlängerte Frist für den Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Auch an den IAB sind strenge Voraussetzungen geknüpft. Unter anderem müssen Sie nach Bildung des IAB die geplante Investition auch tatsächlich innerhalb der nächsten 3 Jahre durchführen. Viele konnten diese Frist jedoch nicht einhalten. Deshalb hat die Bundesregierung Lockerungen für das Jahr 2020 beschlossen: Investitionsfristen für den IAB, die 2020 auslaufen, werden **um ein weiteres Jahr** verlängert.

Auch die Quote für den IAB wurde von 40 Prozent auf 50 Prozent erhöht. Es können also 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Investitionen, die in den nächsten 3 Jahre geplant sind, gewinnmindernd berücksichtigt werden.

STEUERBEGÜNSTIGUNG VON SPENDEN

Steuerbegünstigte Körperschaften (z. B. Vereine)

Es gibt einige Körperschaften, die im Hinblick auf die Körperschaftsteuer begünstigt sind. Grundsätzlich dürfen solche Körperschaften finanzielle Mittel nur zu einem in der Satzung festgelegten Zweck verwenden. Ansonsten ist die Steuerbegünstigung gefährdet. In der Corona-Krise dürfen sie jetzt – **ohne vorher die Satzung zu ändern** – Spendeneinnahmen zum Zweck der Corona-Hilfe einsetzen. Das gilt nicht nur für finanzielle Mittel, sondern auch für das Stellen von Personal, Räumlichkeiten oder Ausstattung im Rahmen der Corona-Bekämpfung.



Wissenswert: Durch die **degressive AfA** können Sie in den ersten Jahren einen deutlich höheren Betrag abschreiben. Erst im Laufe der Nutzungsdauer sinkt die Abschreibungsrate, bis sie irgendwann bei 0 ist.

Der Vorteil: In den ersten Jahren profitieren Sie von einer deutlich höheren Steuererstattung, was gerade in der Corona-Pandemie vielen zugutekommt.



WISO Steuer

Jetzt auch als App!

Mehr erfahren



Betriebliche Spenden

Zahlen Sie aus Ihrem Betriebsvermögen einen Betrag zum Zwecke der Corona-Bekämpfung, kann das als Sponsoringmaßnahme gelten. Sponsoringmaßnahmen können Sie als Betriebsausgaben absetzen. Dadurch verringert sich Ihr Gewinn und somit auch Ihre Steuerlast.

Das Gleiche gilt nun auch für **Leistungen an einen Geschäftspartner**. Die Voraussetzung: Sie haben die Leistung als Unterstützung in der Corona-Krise unentgeltlich erbracht.

ÜBUNGSLEITERFREIBETRAG FÜR REAKTIVIERTE ÄRZTE UND PFLEGER

Im Falle eines akuten Personalmangels können Ärzte und Pfleger aus dem Ruhestand „zurückgeholt“ und reaktiviert werden. Für die Vergütung, die sie für ihre Tätigkeit während der Krise erhalten, gilt der **Übungsleiterfreibetrag in Höhe von 2.400 Euro im Jahr**.

Das Gleiche gilt auch für beschäftigte Ärzte oder Pfleger, die nicht aus dem Ruhestand, sondern aus der Elternzeit oder dem unbezahlten Urlaub reaktiviert werden.

Folgende **Voraussetzungen** gelten:

1. Arbeitszeit von maximal 14 Stunden pro Woche,
2. Sie werden von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (wie staatliches Krankenhaus oder Gesundheitsamt) angestellt oder
3. Sie werden von einer anerkannten Einrichtung zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke eingestellt (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich).



Immer auf dem Laufenden bleiben?

Dann werfen Sie doch gleich einen Blick auf [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de). Hier informieren wir Sie tagesaktuell über alle coronabedingten Änderungen.

Hier gelangen Sie zu [steuernsparen.de](https://www.steuernsparen.de)

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Jetzt Feedback senden

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2021
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Anna Maringer

Redaktionsschluss
19.02.2021

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
[shutterstock.com](https://www.shutterstock.com), [fotolia.com](https://www.fotolia.com)

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.